

Alles was Recht ist



Deutschland: Verkauf von Hanfblütentee auch bei wenig THC strafbar

Das Landgericht Braunschweig hat entschieden, dass der Verkauf von Hanfblütentee auch mit niedrigem THC-Gehalt strafbar ist. Die Angeklagten des Strafverfahrens wurden wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu Freiheitsstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Verkauft wurden Gläser mit unverarbeiteten Cannabisblüten zu 2 g und 5 g-Portionen bei einem Preis von 10 Euro pro Gramm an Endverbraucher. Der Wirkstoffgehalt beträgt 0,2% THC oder geringer. Die Angeklagten können sich nicht auf Ausnahmegesetze des Betäubungsmittelgesetzes für Cannabis berufen, da das Produkt nicht an andere Gewerbe (wie z. B. zur Textilverarbeitung), sondern an Endverbraucher verkauft wird. Die Verkaufserlöse in Höhe von insgesamt rund 50.000 Euro und die sichergestellten Cannabispflanzenteile wurde eingezogen.

https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Braunschweig_4-KLs-519_Verkauf-von-Hanfbluetentee-auch-mit-niedrigem-THC-Gehalt-strafbar.news28365.htm

Urteil zur Health ClaimsVO

Nährstoffauslobungen nur dann, wenn auch relevante Verzehrsmenge. Snacks mit Portionsgrößen von 25 – 50 g dürfen nicht mit Mineralstoffquelle werben. Ein interessantes Urteil ist am dt. OLG Celle unter Az. 13 U 2/19 in einem Wettbewerbsverfahren zu nährwertbezogenen Angaben ergangen. Gestritten wurde über die Werbung mit einem „hohen Gehalt“ an bestimmten Nährstoffen bei Trockenfrüchten und Nüssen. Zwar waren die Gehalte in 100 g dem Anhang der ClaimsVO entsprechend. Allerdings ist die tatsächliche Verzehrsmenge mit 25 - 50 g regelmäßig deutlich geringer als 100 g. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Werbung mit

Nährstoffgehalten nur dann zulässig ist, wenn die erwartbare Verzehrsmenge bereits eine signifikante Nährstoffmenge liefert. Dies war bei den Nüssen, Kernen und Trockenfrüchten nicht der Fall, weshalb die pauschal auf 100 g abgestellten Nährstoffauslobungen unzulässig waren.

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE219912019&psml=bsndprod.psml&ma>

Traditionelle Lebensmittel aus Drittländern: Kakaoprodukte genehmigt

Mit Durchführungsverordnung 2020/206 wurde das Inverkehrbringen von Fruchtfleisch, Saft und konzentriertem Saft aus dem Fruchtfleisch von Theobroma cacao L. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland genehmigt. Damit wurde DfVO 2017/2470 geändert.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0206&from=DE>

EFSA bewertet Astaxanthin als Novel Food

Unter Berücksichtigung der Exposition mit Krustentieren und Fisch bei der Kombination mit 8 mg Astaxanthin aus Nahrungsergänzungsmitteln schließt das zuständige EFSA-Panel, dass der ADI von 0,2 mg/kg KG pro Tag für Erwachsene sicher ist, bei Kindern zwischen 10 und 14 Jahren aber um 28 % und bei Kindern im Alter von 4-6 Monaten um 524 % überschritten wird.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2020.5993>

EFSA lehnt Artikel 13.5 Claim zu Zahnfleisch ab

Eine EFSA-Bewertung eines Art. 13.5 Claims zu Schmelztabletten mit Lactobacillus reuterii DSM 17938 und Lactobacillus reuterii ATCC PTA 5289 und einer normalen Funktion des Zahnfleisches wurde veröffentlicht. Die Einnahmeempfehlung lautet 2 Tabletten/Tag. Bei einer Studie mit 1 Tablette/Tag wurde kein Effekt erzielt, drei weitere Studien mit der empfohlenen Dosis geben Hinweise, dass die Laktobazillen eine Gingivitis bei Patienten mit chronischer Parodontitis verbessern können. Allerdings erscheint die Relevanz dieses Mechanismus für die Zielgruppe – Personen ohne Parodontitis – fraglich. Die Beweislage ist daher nicht ausreichend und die Artikel 13.5 Angabe wurde abgelehnt.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.2903/j.efsa.2020.6004>